

Investmentsteuerreformgesetz

Wesentliche Änderungen in der Investmentfondsbesteuerung
ab 1. Januar 2018

Stand: August 2017





Überblick des Investmentsteuerreformgesetzes

Mit Wirkung zum 01. Januar 2018 wird mit dem Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) eine grundlegende Reform der Investmentfondsbesteuerung eingeführt. Ziel der Reform soll neben der europarechtlich gebotenen Gleichstellung von inländischen und ausländischen Investmentfonds vor allem eine Vereinfachung der Besteuerung von Publikumsfonds auf Anlegerebene sein.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 erfolgt die Besteuerung von Investmentanteilen weiterhin nach dem bisherigen Recht.

Wesentliche Änderungen bei Publikumsfonds für den unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger

Unterscheidung Transparenzprinzip vs. Intransparente Besteuerung

Bisher wurden bei Fonds bis zu 33 Ertragsarten berechnet und dem Anleger, z.B. im Rahmen der Ausschüttung, einzeln ausgewiesen (= Transparenzprinzip). Der Anleger wurde faktisch so gestellt, als wäre er in Höhe seiner Investition direkt an dem jeweiligen Fondsinvestment beteiligt.

Künftig erfolgt ein Ausweis einzelner Ertragsarten nicht mehr, damit kann die Herkunft der Ertragsbestandteile nicht mehr nachvollzogen werden (= intransparente Besteuerung). Der detaillierte Ausweis spielte für den Privatanleger in der Praxis jedoch auch bisher eine untergeordnete Rolle.

Teilfreistellung

Inländische und ausländische Publikumsfonds müssen künftig Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent insbesondere auf inländische Dividenden, inländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf deutscher Immobilien zahlen.¹ Als Kompensation für die Steuervorbelastung auf Ebene des Investmentfonds bleiben dafür Teile der Ausschüttung, der Vorabpauschale und des Veräußerungsgewinnes auf Anlegerebene von der Abgeltungssteuer verschont (sogenannte Teilfreistellung). Der Teilfreistellungssatz ist abhängig vom Fondstyp und wird für Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds gewährt.

Die Zuordnung eines Fonds zu einem Fondstyp erfolgt auf Basis der Anlagepolitik durch die Fondsgesellschaft.

Teilfreistellungssätze in Abhängigkeit von der Klassifizierung des Fonds sowie des Anlegerkreises

Anlegerkreis	Fondstyp		
	Aktienfonds (wenn mind. 51 % in Kapitalbeteiligungen angelegt ist)	Mischfonds (wenn mind. 25 % in Kapitalbeteiligungen angelegt ist)	Immobilienfonds* (wenn mind. 51 % in Immobilien oder Immobiliengesellschaften angelegt ist)
Privatanleger	30%	15%	60%/80%
Betrieblicher Anleger	60%	30%	60%/80%
Körperschaften	80%	40%	60%/80%
LV/KV, Kreditinstitute	30%	15%	60%/80%

* 60% bei inländischen Immobilien, 80% bei ausländischen Immobilien.

Auf Bankebene werden für den Steuerabzug grundsätzlich für alle Anleger die für Privatanleger geltenden Teilfreistellungssätze angewendet. Höhere Teilfreistellungssätze können ausschließlich im Rahmen der steuerlichen Veranlagung geltend gemacht werden.

¹ Weiterhin unterliegen inländische Einkünfte i.S.d. § 49 EStG der Steuerpflicht. Das sind die Einkünfte, mit denen Ausländer in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind. Praktisch bedeutsam ist die Regelung insbesondere für Zinsen auf Fremdkapital, das in Deutschland grundbesitzbesichert ist und Einkünfte aus bestimmten hybriden Instrumenten deutscher Emittenten.



Abschaffung der ausschüttungsgleichen Erträge (Thesaurierung) und Einführung einer Vorabpauschale

Besonders relevant für thesaurierende aber auch für ausschüttende Fonds, die ihre Erträge nicht vollständig ausschütten, wird ab 2018 die sogenannte Vorabpauschale.

Die Vorabpauschale beträgt 70 Prozent des jährlichen Basiszinses der Bundesbank multipliziert mit dem Wert des Rücknahmepreises des Fondsanteils zum Jahresbeginn (erster festgestellter NAV des Jahres). Sie ist begrenzt auf die positive Wertsteigerung des Fonds zuzüglich Ausschüttung. Der steuerliche Zufluss der Vorabpauschale ist der erste Bankarbeitstag des Folgejahres.

Die Vorabpauschale berechnet sich wie folgt:

Vorabpauschale	Basisertrag abzügl. Ausschüttungen, max. jedoch die positive Wertsteigerung zzgl. Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres
Basisertrag	$0,7 \times \text{Basiszins} \times \text{Rücknahmepreis zum Kalenderjahresbeginn}$
Basiszins aktuell	2016: 1,10% (für 2017 aktuell noch nicht veröffentlicht)

Vereinfachte Beispiele für die Berechnung der Vorabpauschale 2018 – steuerlicher Zufluss 02.01.2019

Annahme: Erster in 2018 festgestellter Rücknahmepreis = 100 Euro; keine Ausschüttungen im Kalenderjahr 2018

- Kurs per 31.12.2018 = 120,00 Euro
 $0,7 \times 1,10 \% \times 100 \text{ Euro}$
 = 0,77 Euro Vorabpauschale
- Kurs per 31.12.2018 = 100,50 Euro
 $0,7 \times 1,10 \% \times 100 \text{ Euro}$
 = 0,50 Vorabpauschale (rechnerisch 0,77 Euro, jedoch Begrenzung auf Wertsteigerung im Kalenderjahr)
- Kurs per 31.12.2018 = 98 Euro
 $0,7 \times 1,10 \% \times 100 \text{ Euro}$
 = 0,00 Euro Vorabpauschale (auch hier Begrenzung auf Wertsteigerung – da negative Entwicklung, fällt auch keine Vorabpauschale an)

Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres dem Anleger als zugeflossen und unterliegt zu diesem Zeitpunkt dem Steuerabzug durch die depotführende Stelle. Erstmals kommt dies für das Kalenderjahr 2018 zum 02.01.2019 zur Anwendung. Da die Vorabpauschale nicht zu einem Geldfluss (wie z.B. bei Ausschüttungen) führt, kommt es bei den Anlegern zu einer Steuerbelastung auf dem Konto, sofern keine Befreiungstatbestände (z.B. ausreichender Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung) vorhanden sind.

Die Teilfreistellung ist auch auf die Vorabpauschale anwendbar, sofern die Anforderungen für die Teilfreistellungen erfüllt sind.

Durch den Wegfall der ausschüttungsgleichen Erträge entfällt die bisherige Veranlagungspflicht bei ausländischen thesaurierenden Fonds ab dem Steuerjahr 2018.

Beim Verkauf der Fondsanteile verrechnen die depotführenden Stellen automatisch die bereits besteuerten Vorabpauschalen mit dem Veräußerungsgewinn, um eine Doppelbesteuerung beim Anleger zu vermeiden.



Wegfall der Bestandsschutzregelung und Einführung eines Freibetrages für Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen

Alle Fondsanteile gelten steuerlich zum 31. Dezember 2017 als verkauft und per 01. Januar 2018 steuerlich als wieder angeschafft. Somit sind auch die Wertsteigerungen der Anteile, die die Privatanleger vor 2009 gekauft haben (sogenannte bestandsgeschützte Alt-Anteile), ab 2018 steuerpflichtig. Allerdings soll ein Freibetrag von insgesamt 100.000 Euro pro Privatanleger für die ab 01. Januar 2018 entstehenden Kursgewinne die Aufhebung des Bestandsschutzes mildern. Voraussetzung für den Erhalt des Freibetrages ist somit das Halten der bestandsgeschützten Alt-Anteile über den 31. Dezember 2017 hinaus, d.h. bei tatsächlicher Veräußerung und Neuanschaffung vor dem 31. Dezember 2017 kann der Freibetrag nicht genutzt werden. Die Geltendmachung des Freibetrages erfolgt im Rahmen der jährlichen steuerlichen Veranlagung beim Finanzamt.

Im Zusammenhang mit der fiktiven Veräußerung der Fondsanteile zum 31. Dezember 2017 wird auch ein fiktiver Veräußerungsgewinn (inkl. Berücksichtigung des Zwischengewinnes und akkumulierter ausschüttungsgleicher Erträge) errechnet. Die daraus resultierenden steuerpflichtigen Beträge unterliegen jedoch nicht sofort der Besteuerung, sondern werden erst bei der tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsergebnisses berücksichtigt.

Abstandnahme vom Steuerabzug

Zur Abstandnahme von der Besteuerung der Ausschüttung, der Vorabpauschale sowie des Veräußerungsgewinnes kann der Anleger sämtliche für ihn geltenden Befreiungstatbestände geltend machen (z.B. Freistellungsauftrag, NV Bescheinigung). Des Weiteren wird die depotführende Bank ein vorhandenes Verlustverrechnungstopfguthaben (sonstiger Verlustverrechnungstopf) berücksichtigen.

Ab 2018 entstehende Veräußerungsgewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen können vom Privatanleger im Rahmen der Veranlagung beim Finanzamt gegen den im vorherigen Absatz genannten Freibetrag verrechnet werden. Ebenso führen Verluste aus diesen bestandsgeschützten Alt-Anteilen – soweit ein Antrag auf Bescheinigung gestellt wurde – zum Wiederaufleben eines bereits in Anspruch genommenen Freibetrages, wobei der festgestellte verbleibende Freibetrag maximal 100.000 Euro betragen kann. Die Geltendmachung erfolgt auch in diesem Fall über die Veranlagung beim Finanzamt über die Steuererklärung.

Wichtige Hinweise

Diese Publikation dient der allgemeinen Information des Lesers und berücksichtigt nicht die konkrete Situation einer natürlichen oder juristischen Person. Diese Publikation soll einen Überblick über die dargestellten Themen bieten, diese werden nicht abschließend behandelt. Ihr Inhalt wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und entspricht dem Informationsstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung.

Die Deutsche Bank erteilt keine Steuerberatung und ist nicht dazu berechtigt, steuerlich oder rechtlich verbindliche Auskünfte bzw. Ratschläge zu erteilen. Daher können die hier getätigten steuerlichen oder rechtlichen Einschätzungen die Hinzuziehung und Beurteilung eines Steuerberaters oder Rechtsanwaltes nicht ersetzen. Es wird daher empfohlen, bei Beratungsbedarf einen Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.

Dieses Dokument und die in ihm enthaltenen Informationen dürfen nur in solchen Staaten verbreitet oder veröffentlicht werden, in denen dies nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist. Der direkte oder indirekte Vertrieb dieses Dokuments in den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Kanada oder Japan sowie seine Übermittlung an US-Personen ist untersagt.

Dieses Dokument darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Deutsche Bank AG vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder verbreitet werden.

© Deutsche Bank AG, Stand: August 2017